



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

125/2002

Bauverwaltungsamt

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

### Beratungsfolge

### Sitzungstermin

Haupt- und Finanzausschuss

13.05.2002

Rat

27.05.2002

### TOP

**Sanierungsmaßnahme I "Östliche Innenstadt"  
hier: Aufhebung der Sanierungssatzung**

### Beschlussvorschlag

Die beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I für den Bereich des Baublockes zwischen Lange Straße, Geiststraße, Luchtenstraße und Woldemei wird beschlossen.

### Anlage

### Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?			
Gesamtausgaben der Maßnahme	€	Eigenanteil	€
Haushaltsstelle			
<b>Veranschlagung</b>			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
<b>Verpflichtungsermächtigung im Haushalt</b>		i.H.v.	€
<b>Über-/außerplanmäßige Ausgaben</b>		€	Sichtvermerk Kämmerei
<b>Deckung durch Mehreinnahmen bei</b>			
Hhst.			
Hhst.		€	
<b>Einsparungen bei</b>			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
<b>Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:</b>	entfällt		

### Sachdarstellung

Durch Satzung vom 17.01.1973 wurde der Bereich der östlichen Innenstadt in einer Größe von rd. 9,4 ha als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Nach erfolgter Sanierung konnte die Sanierungssatzung für den überwiegenden Teil des Sanierungsgebietes durch Beschluss vom 23.08.1993 wieder aufgehoben werden. Lediglich ein Baublock, der durch die Straßen Lange Straße, Geiststraße, Woldemei und Luchtenstraße begrenzt wird (Bereich Woolworth), verblieb im klassischen Sanierungsverfahren.

Nachdem auch dort inzwischen die Bodenordnung sowie die Ordnungs- und Baumaßnahmen abgeschlossen und auch die Ausgleichsbetragserhebung geregelt werden konnte, sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des gesamten klassischen Sanierungsverfahrens gegeben.

Der entsprechende Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Nach der Satzungsauflösung muss noch die Endabrechnung des Sanierungsvermögens gegenüber der Bezirksregierung erfolgen. Des Weiteren ist das restliche Grundvermögen des Sanierungstreuhänders auf die Stadt Lippstadt zu übertragen. Außerdem sind die in den Grundakten eingetragenen Sanierungsvermerke zu löschen.

Diese Maßnahmen werden zurzeit vorbereitet.

